

lassen werden allenthalben wie andere ganghafftige Münz in ihrem Werth nehmen und handeln lassen und hiewider nit thun noch des jemand's andern zu thun gestatten, in kein weis, als wie lieb einem jeden sei unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu ain peen, nemlich vierzig Mark löttigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft Er freventlich hiewider thette uns halb in unser und des Reichs cammer und den andern halben thail offtgemeitem Grafen Simon zur Xipp und seinen Erben und Nachkommen unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle, Mit urkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden insigl. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den sechs- zehenden Tag des monats Decembris, Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehnhundert, und im zway und neunzigsten Unserer Reiche, des Römischen im achtzehnden des Hungerischen im Ainundzwanzigsten und des Behemischen auch im achtzehndem Jahre.

gez. Rudolph

9.

Münz-Edict von 1622.

Wir Simon Graff undt Edler Her zc. fügen Unsern Drostern, Amptleuten, Bögten undt andern Bevelhabern auch in Unsern Stät- ten Richtern, Bürgermeistern, Rath und Bürgern, auch besten in gemein allen und jeden Unsern Landtsaßen, Underthanen undt men- niglich so sich ietzo oder künfftig Unserer Graffschaft mit Reisen, gewerb, handthierungen oder in andere wege gebrauchen werden, hiermit zu wissen, wiewohl wir auß wohlmeinender sorgfalt, damit wir Unß der gemeinen wohlfahrth undt Unserer ahngehörigen gehor- samen Underthanen gedeiliches Uffnehmen pillich ahngelegen sein lassen, mit möglichem Bleiß dahin getrachtet, wie wir bey Zerrüt- tung deß fast ahn allen ohrten durchgehenden schädlichen Münz- wesens Unserer Graffschaft und Underthanen wieder die je lenger je mehr vorschwebende große confusion undt schaden auch verhinde- rung vieler nutzlicher händell und commercien mitt guter heilsamer

ordnung zu beförderung der gemeinen wohlfart versehen und beständig versichern mögten: so haben wir doch dabey vernommen, daß dem einmal hin und wieder eingeschlichenen mißbrauch dadurch noch nicht gewehret, insonderheit daß die kleinen sorten so anderst wohl zu gleichmæssigen scheidtgeldern gemünzet sein mögen, in Unsere Graffschafft heimlich einschleichen, auch dadurch Unsere eigene aufgelaßene kleine Landtmünz und schiedgelder andere in Ihren eigenen Nutz in höheren auszahlungen zu suchen oder dadurch die groben sorten zu ersteigern sich gelüsten lassen, daher allerhand inconuenientz insonderheit bei dem gemeinen Man entstehet, daß zu besorgen, es mögte durch solchen mißbrauch fortters alles zu mehreren aufschlag und theuerung gerhaten. Daß aber nhun demselben auch in Zeitten vorkommen, undt nach möglichkeit gewehret werden möge, haben Wir mit Zuziehung Unserer getreuen Ritter- und Landschafft dahier endtlich geschlossen und wollen daß alle kleine Münze von Fürstengroschen, groschen, sechs, drey, zwei, einen und einen halben pfenning, die werden gemünzet wo sie wollen, hinfüro in Unserer Graffschafft gantzlich verbotten aufgehoben undt ungültig sein und pleiben sollen. Damit sich aber in kunftig Unserer kleinen Münz halben niemandt einiges übereilens undt schadens zu beschweren haben möge, so soll einem jeden hiermitt freigelassen sein, gedachte Unsere kleine Münz von einen Fürstengroschen biß uff den geringsten heller von diesem tag ahn biß auff Martinitag einschließich ahn die Aemptstuben eines jeden ohrts oder aber zu Lemgo und Uffeln uffn Rathhause zu lieffern undt andere gangbare gelder dafür zu entpfangen, nach besagten Martinstag aber soll dieselbige kleine Münz nicht mehr eingewechselt oder auch sonst einigermaßen für gültig nicht ahngenommen werden, Nachdem aber gleichwohl zu täglichen gewert⁶⁸⁾ kauffen und verkauffen kleine geringere Münzsorten nothwendig gehören und ohne denselben schwerlich fortzukommen, so seindt Wir ingleichen entschlossen, vor thaufent Reichsthaler silbern Münz eines groschen werth mit einem besondern kleinen Stempel zeichnen undt daneben noch für thaufent

⁶⁸⁾ d. h. Werth.

Reichsthaler Kupfergelt von Drey, Zwen, Einen undt einen halben pfenning gemünztet, außzulassen und wollen, daß gleichwie der pfenning sieben auff einen groschen, also auch der gestempelten groschen sechs und dreissig auff einen thaler gezehlet, hinfüro jederzeit außgegeben und genommen werden sollen. Damit sich aber bey diesen wiewohl in so geringer ahnzahl und nhur uff zweitausent Reichsthaler gemünzten kleinen Land- und scheidt Geldern keiner zu beklagen haben möge, daß Er für obgedachte Groschen undt Kupferpfenning zu groben Reichs- undt Silberforten nicht gerhaten und also mitt den benachparten undt frembden nicht handtlen kauffschlagen noch zahlen könne: so haben wir jegen obernennte zweytausend Reichsthaler kleine Münz einen Wechsel mitt harten Reichsthalern ahn bequemer Stätt und Dyrten Unserer Grasschaft dergestaltt ahnordnen lassen, daß ein jeder seines gefallens daselbst vorbemelte gestämpelte groschen und Drey, zwei, eines und eines halben pfennings kupfern kleine undt sonsten keine andere Münz, die habe Namen, sey auch geschlagen wo sie wolle, jegen ein gering gleichförmiges Uffgelt umbsetzen undt außwechseln möge, und soll sonsten in allen übrigen bey unsrer im jahr sechtzehnhundert zwantzig außgegangener Münz undt reductionsordnung allerdings, wie auch dabey gelassen werden, daß unsere obspecificirte kleine sorten neben den Spiezgroschen undt Stephansblanken für keine Zahlung, sondern für scheidts gelder gehalten werden sollen. Undt ist daruff dem allen nach ahn obbemelte unsere Amptleute, Bevehlhaber, Richter, Burgermeister undt Rhäte in unsern Stätten Unser ernste Bevelch, daß ihr ob solcher Unserer ordnung steiff undt fest haltet und mit Bleiß darauff sehet, daß diesen Unsern Bevelch alle seines Inhalts gelept und dawieder nicht gethan noch zu thun verstatet, sondern die Verbrecher ahngezeiget und mitt willkührlicher Geltt oder anderer auch nach Gelegenheit mit leibsstraff belegt werden mögen, daß ist Unser ernster will und meinung, darnach sich ein jeder zu richten und für schaden zu wahren hat. Geben uff Unsern schloß Detmold den 1.ten Novembris des Eintausent sechshundert zwey und zwanzigsten jhares.